

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 81/24

Ludwigshafen, 10.06.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 11.08.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>VII, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
219/10.000	Wohnung im 4. Obergeschoss	401	an dem Stellplatz im Doppelparker im Erdgeschoss Nr. 707/708 (nur obere Hebebühne)	10361 BV 1, 2zu1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Ludwigshafen	876/6	Gebäude- und Freifläche Wredestraße 73	482

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss, ca. 21 qm Wohnfläche, Stellplatz im Doppelparker im Erdgeschoss (obere Hebebühne), Bj. 1995;

**Verkehrswert:** 80.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) / [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) / [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

## **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

keine Gläubigerbank vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.